

§ 1 Teilnahme- und Stimmrecht

1. Teilnahme- und Stimmrecht an der Bundesjugendversammlung sind in § 13 der Bundesjugendordnung geregelt.
2. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für die Delegierten der Sektionen nach § 13 Abs. 1 der Bundesjugendordnung erfolgt durch Bestätigung der Delegation durch die Sektionsjugend (zum Anmeldeverfahren § 2). Wird die Korrektheit der Delegation angezweifelt, können die beiden Bundesjugendleiter*innen weitere Nachweise anfordern.
3. Der Nachweis von Teilnahme- und Stimmrecht für Bezirksjugendleiter*innen Landesjugendleiter*innen und die Mitglieder der Bundesjugendleitung erfolgt durch Nachweis der Wahl.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung für die Bundesjugendversammlung erfolgt durch die persönliche Anmeldung auf den bekannt gegebenen Wegen im Ressort Jugend und deren Bestätigung durch den*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person bis spätestens drei Wochen vor Versammlungsbeginn.
Bei kurzfristiger Verhinderung eines*einer angemeldeten Delegierten kann der*die Jugendreferent*in oder eine bevollmächtigte Person auch nach Ende der Anmeldefrist eine*n Ersatzdelegierte*n benennen, sofern diese*r die Voraussetzungen nach § 13 der Bundesjugendordnung erfüllt.
2. Ohne fristgerechte Anmeldung kann eine Teilnahme grundsätzlich nicht gewährt werden. Sofern es organisatorisch möglich ist, kann die Versammlungsleitung eine nicht fristgerechte Anmeldung im Einzelfall ermöglichen.

§ 3 Leitung und Einberufung

Leitung und Einberufung der Bundesjugendversammlung sind in § 14 der Bundesjugendordnung geregelt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Bundesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und stimmberechtigte Vertreter*innen aus wenigstens 30 DAV Sektionen und mindestens drei JDAV Landesverbänden anwesend sind.
2. Zu Beginn der Bundesjugendversammlung wird die Beschlussfähigkeit durch die Versammlungsleitung festgestellt. Spätere Feststellungen der Beschlussfähigkeit bedürfen eines Antrags.
3. Ist die Bundesjugendversammlung nicht beschlussfähig, kann die Bundesjugendleitung eine weitere Bundesjugendversammlung einen Monat nach Beginn der Bundesjugendversammlung mit selber Tagesordnung einberufen. Diese Bundesjugendversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 5 Anträge

1. Antragsberechtigung und Antragsfrist für die Bundesjugendversammlung sind in § 16 der Bundesjugendordnung geregelt.

2. Über einen nicht fristgerecht eingereichten Antrag (Dringlichkeitsantrag) wird nur verhandelt, wenn er in Textform bei der Versammlungsleitung eingereicht wird und von der Bundesjugendversammlung in einer Abstimmung als dringlich anerkannt wird. Nicht fristgerechte Anträge auf Änderung der Grundsätze und Bildungsziele, der Bundesjugendordnung, der Mustersektionsjugendordnung und der Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung können nicht als dringlich behandelt werden.

3. Änderungsanträge, die einen Antrag einengen oder erweitern, können vor Abstimmung des Antrags gestellt werden. Der*die Antragssteller*in kann Änderungsanträge ohne Abstimmung durch die Versammlung übernehmen.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

1. Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens auf der Bundesjugendversammlung können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden.

2. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag. Gibt es keine Gegenrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind beispielsweise:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium

4. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Bundesjugendversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 7 Abstimmungen

1. Die Bundesjugendversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

2. Gibt es innerhalb eines Antrags Änderungsanträge, wird zunächst über diese und im Anschluss über den Gesamtantrag abgestimmt. Bei mehreren konkurrierenden Änderungsanträgen wird über den jeweils weitreichendsten zuerst abgestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft die Versammlungsleitung.

3. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Bundesjugendversammlung eine geheime Abstimmung verlangen.

§ 8 Wahlen

1. Zur Durchführung von Wahlen beruft die Bundesjugendversammlung einen Wahlausschuss von drei Personen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine*n Leiter*in.
2. Der*die Leiter*in fordert die stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Bundesjugendversammlung auf, Kandidat*innen vorzuschlagen. Der*die Leiter*in befragt die Kandidat*innen, ob sie kandidieren möchten.
3. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem Wahlausschuss vor der Wahl eine Erklärung vorliegt, dass er*sie bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen.
4. Wahlen erfolgen geheim, wenn die Bundesjugendversammlung nicht einstimmig die offene Wahl beschließt.
5. Für die Wahl der Mitglieder der Bundesjugendleitung ist für jedes Amt eine gesonderte Wahl durchzuführen.
6. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9 Protokoll

1. Über die Bundesjugendversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
2. Nach Freigabe durch den Bundesjugendausschuss ist das Protokoll zu veröffentlichen.

Beschlossen durch den digitalen Bundesjugendleitertag am 03.10.2021 in München.

Übergangsvorschriften:

Die Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages beschlossen auf dem Bundesjugendleitertag 2017 außer Kraft.